



Beschlussvorlage Hemslingen

öffentlich
57/2026

40-

Amt/Geschäftszeichen	Datum	Drucksache Nr.
Gemeinde Hemslingen	01.07.2026	

Beratungsfolge

Sitzungstermin

1	40-Gemeinderat Hemslingen	07.07.2026
---	---------------------------	------------

Betreff:

Aufteilung der Akzeptanzabgabe nach § 4 NWindPVBetG und der Zuwendungen nach § 6 EEG

Beschlussvorschlag:

Gemäß § 5 Abs. 2 NWindPVBetG werden der Samtgemeinde die Finanzmittel aus der Akzeptanzabgabe in Höhe von 50 Prozent zur Verwendung überlassen.

Der Samtgemeinde werden zudem 30 Prozent der freiwilligen Zahlungen nach § 6 Abs. 4 EEG zur Verwendung überlassen.

Problembeschreibung/Begründung:

Rechtsgrundlagen

Am 19. April 2024 ist das Niedersächsische Gesetz über die Beteiligung von Kommunen und Bevölkerung am wirtschaftlichen Überschuss von Windenergie- und Photovoltaikanlagen (NWindPVBetG) in Kraft getreten. Ziel des NWindPVBetG ist es, die Akzeptanz der Bevölkerung für Windenergieanlagen und Freiflächenanlagen zu erhalten und zu steigern. Durch das Gesetz werden Anlagenbetreiber verpflichtet, für jedes neue Windrad oder jede neue Freiflächenphotovoltaikanlage mit einer insgesamt installierten Leistung von mindestens 1 Megawatt, die in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen, eine Akzeptanzabgabe in Höhe von 0,2 Cent je Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge an die jeweils betroffene Gemeinde zu zahlen.

Die Akzeptanzabgabe nach § 4 NWindPVBetG muss nicht gezahlt werden, wenn eine freiwillige Vereinbarung über eine finanzielle Beteiligung nach § 6 Abs. 4 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) mit der betroffenen Kommune abgeschlossen und diese dem

Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der jeweiligen Anlage vorgelegt wird (§ 4 Abs. 1 Satz 4 NWindPVBetG).

Wesentliche Unterschiede der gesetzlichen Grundlagen und Verwendung der Mittel

Im NWindPVBetG wird die Akzeptanzabgabe nur für die tatsächliche Strommenge berechnet, bei freiwilligen Verträgen nach dem EEG können zudem auch fiktive Strommenge berücksichtigt werden.

Ebenfalls unterscheiden sich die Möglichkeiten zur Mittelverwendung:

Die Mittel der Akzeptanzabgabe sind zweckgebunden von den Kommunen zum Erhalt und zur Steigerung der Akzeptanz für Windenergieanlagen oder Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu verwenden; sie dürfen für Pflichtaufgaben im Rahmen der Selbstverwaltung nur verwendet werden, soweit die Maßnahmen über die Erfüllung des gesetzlich übertragenen Aufgabenumfangs hinausgehen (§ 5 Abs. 1 NWindPVBetG).

Wird eine freiwillige Abgabe nach § 6 Abs. 4 EEG gezahlt, kann diese auch für Pflichtaufgaben eingesetzt werden, solange die Mittel für die Erhaltung oder Steigerung der Akzeptanz von Windenergieanlagen oder Freiflächen-Photovoltaik verwendet werden. Das Niedersächsische Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz hat zwischenzeitlich per E-Mail bestätigt, dass die Auslegung einer Verwendung für Maßnahmen zur Steigerung und Erhaltung der Akzeptanz weit gefasst werden und sich von Gemeinde zu Gemeinde unterscheiden kann, so dass unter diesem Begriff sogar die Maßnahmen „Verzicht auf eine deutliche Steuererhöhung“ und „Kredittilgungen“ fallen können.

Nach derzeitiger Rechtslage bietet der Abschluss von freiwilligen Verträgen nach dem EEG derzeit mehr Flexibilität in der Verwendung als die Akzeptanzabgabe nach dem NWindPVBetG.

Anzahl der möglichen Windkraftanlagen

Das Niedersächsische Windenergieflächenbedarfsgesetz (NWindG) verpflichtet die Träger der Regionalplanung bis zum 31.12.2027 bzw. 31.12.2032 jeweils eine bestimmte Menge an Flächen für Windenergie auszuweisen. Im Landkreis Rotenburg (Wümme) sind Flächenziele von mindestens 4,00 % vorgegeben. Der derzeitige Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) soll noch im Sommer 2026 vom Kreistag beschlossen werden.

Im Bereich der Samtgemeinde Bothel sind gemäß des RROP-Entwurfs 8 Vorranggebiete für Windkraftanlagen vorgesehen. Die Flächen verteilen sich unterschiedlich auf die Mitgliedsgemeinden. Nach Auskunft der Bürgermeister sind in den Vorranggebieten innerhalb der Samtgemeinde Bothel insgesamt 59 Windkraftanlagen geplant. Ob die Windkraftanlagen in den folgenden Jahren in einer solchen Größenordnung errichtet werden, hängt von vielen Faktoren ab und kann von der Gemeinde/Samtgemeinde nicht beeinflusst werden.

Sollten alle 59 Anlagen errichtet werden, werden Zahlungen in Höhe von 1,77 Mio € erwartet (6 MW je Anlage x 2.500 h/a x 2 Euro pro MWh = 30.000 € x 59 Windkraftanlagen).

Aufgrund des zu berücksichtigten 2.500 m Radius ist davon auszugehen, dass ein nicht unerheblicher Teil der Beträge Kommunen außerhalb des Gebiets der Samtgemeinde zuzurechnen ist.

Aufteilung der Finanzmittel

Die Anzahl der Windkraftanlagen innerhalb der Mitgliedsgemeinden wird sehr unterschiedlich ausfallen. In einer Gemeinde ist aktuell kein Vorranggebiet für Windenergieanlagen geplant. Zudem ist gegenwärtig unklar, ob die geplanten Windkraftanlagen in den Vorranggebieten vollständig umgesetzt werden. Es ist daher möglich, dass in mehreren Mitgliedsgemeinden keine Windkraftanlagen errichtet werden.

Aufgrund der Anlagenhöhe (270 m) werden die Windkraftanlagen auch aus den Nachbargemeinden ersichtlich sein und je nach Standort möglicherweise auch dort Emissionen verursachen. Innerhalb der Samtgemeinde wäre eine Beteiligung der weiteren Mitgliedsgemeinden auch über den 2.500 m Radius hinaus denkbar, in dem ein Teil der Mittel an die Samtgemeinde überführt wird und hierdurch allen Mitgliedsgemeinden, unabhängig von der Steuerkraft oder des Finanzausgleichs, zugutekommt.

Gemäß des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz kann die Samtgemeinde die Mitgliedsgemeinde nicht zur Zahlung auffordern, da die Mitgliedsgemeinden zunächst einen Beschluss darüber fassen müssen, in welcher Höhe der Anteil an die Samtgemeinde gezahlt werden soll. Die Samtgemeinde kann die Mitgliedsgemeinden jedoch dazu auffordern, einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

Nach § 5 Abs. 2 NWindPVBetG sollen Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden der Samtgemeinde die Finanzmittel aus der Akzeptanzabgabe in Höhe von 50 Prozent zur Verwendung überlassen. Von der Vorgabe der 50 Prozent darf abgewichen werden, jedoch muss der Wert in der Regel eingehalten werden. Nur bei sachlich begründeten und entsprechend dokumentierten Ausnahmen darf von der Regel abgewichen werden.

Diese Regelung gilt nicht für freiwillige Zahlungen nach § 6 Abs. 4 EEG. Seitens des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz wird empfohlen, eine einvernehmliche Regelung zu treffen, die sich an den Aufgaben der Körperschaften und am Gesetzeszweck orientiert.

Es steht den Gemeinden frei, die freiwilligen Zahlungen nach § 6 Abs. 4 EEG analog der verpflichtenden Akzeptanzabgaben aus § 4 NWindPVBetG oder in einem anderen Verhältnis aufzuteilen. Die Entscheidung, wie hoch der Anteil der Samtgemeinde aus Mittel der freiwillige Abgaben nach § 6 Abs. 4 EEG ausfällt, liegt – anders als bei der Akzeptanzabgabe nach § 4 NWindPVBetG – ausschließlich bei den Mitgliedsgemeinden.

Aufgrund der geplanten Anzahl der Anlagen und der damit einhergehenden freiwilligen Abgaben nach § 6 Abs. 4 EEG werden die Zahlungen einen nicht unerheblichen Anteil zur Finanzierung der Kommunen beitragen.

Um einen Ausgleich innerhalb der Gemeinden der Samtgemeinde anzustreben, wurde bei einer gemeinsamen Zusammenkunft der Bürgermeister am 16.04.2026 vorgeschlagen, der Samtgemeinde 30 Prozent der freiwilligen Zahlungen nach § 6 Abs. 4 EEG zu überlassen. Hierdurch soll eine etwaige Erhöhung der Samtgemeindeumlage, die aufgrund der anstehenden Investitionen bevorsteht, abgedeckt werden. Zudem könnten die Mittel für eine direkte Beteiligung an Windkraftanlagen durch die Samtgemeinde verwendet werden.

Die Finanzmittel aus der Akzeptanzabgabe sowie der freiwilligen Abgaben nach § 6 Abs. 4 EEG

fließen nicht in die Steuerkraft mit ein und werden nicht im „kleinen Finanzausgleich“ der Samtgemeinde berücksichtigt.

Berichtspflicht

Die Gemeinde macht jährlich jeweils im ersten Quartal öffentlich bekannt, wie die Finanzmittel aus der Akzeptanzabgabe sowie der freiwilligen Beteiligung im vorausgegangenen Kalenderjahr verwendet worden sind und übermittelt die Bekanntmachung, soweit gesetzlich erforderlich, dem Fachministerium (§ 5 Abs. 3 NWindPVBetG). Die Gelder können bis zu drei Jahre angespart werden, um größere Projekte zu finanzieren.

Anlagen:

ja

Finanzielle Auswirkungen:

ja

M E Y E R
Bürgermeister